

# **BVGer D-859/2010 vom 10. Oktober 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-10-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-859\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-859_2010)

FR: TAF D-859/2010 du 10 octobre 2011

IT: TAF D-859/2010 del 10 ottobre 2011

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Aufgrund des engen persönlichen und sachlichen Zusammenhanges und entsprechend ihrem Antrag werden die Verfahren der beiden Beschwerdeführenden gemeinsam beurteilt.

### **E. 1.4**

Die Beschwerden wurden frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben an den jeweiligen Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerden legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerden ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen und sie dürfen nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (Art. 7 Abs. 3 AsylG), wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. die von der vormaligen Beschwerdeinstanz begründete Rechtsprechung in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f. mit weiteren Hinweisen, welche vom Bundesverwaltungsgericht weitergeführt wird).

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz hat die Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführenden verneint. Diese Sichtweise, welche sich insbesondere auch auf vom BFM festgestellte Unstimmigkeiten von Aussagen bei der Anhörung im Vergleich zu denjenigen bei der Summarbefragung stützt, überzeugt angesichts der mangelhaften Begründung jedoch nicht.

### **E. 4.2**

Praxisgemäss kommt den Aussagen anlässlich der Summarbefragung von Asylsuchenden nur ein beschränkter Beweiswert zu. Im Verfahren der Beschwerdeführerin fallen sodann bezüglich des Protokolls der Summarbefragung (Akte A 2/10) gewisse Mängel auf. So ist auf S. 5 folgender Satz zu lesen: "Als wir in \_\_\_\_\_ waren, hat \_\_\_\_\_, dass man den Freund meines Bruders getötet hat". Auf S. 6 wurde festgehalten: "Sie haben den Tod meines Bruders getötet". Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen einer wörtlichen Protokollierung samt Rückübersetzung nicht vollständige oder vom Sinngehalt nicht ganz einfach zu entschlüsselnde Passagen nicht korrigiert werden, weil sich die betroffene Person tatsächlich so äusserte. Es bestehen indes keine Anhaltspunkte dafür, dass

die Beschwerdeführerin, welche bei der Erstbefragung grundsätzlich (auch chronologisch) nachvollziehbare Angaben machte, namentlich eine derartige Aussage zum Tod eines Freundes ihres Bruders tatsächlich zu Protokoll gegeben haben sollte. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass gewisse Protokollierungen kaum der tatsächlichen Aussage entsprechen dürften, was offensichtlich auch bei der Rückübersetzung niemandem aufgefallen war. Der Umstand, wonach die Beschwerdeführerin unterschriftlich die durchgeführte Rückübersetzung bestätigte, sagt mithin noch nichts Schlüssiges über deren Qualität und Genauigkeit aus. Auffallend ist in diesem Zusammenhang ferner, dass die Beschwerdeführerin gemäss Protokollierung angegeben haben soll, Sri Lanka am 16. Februar 2007 verlassen zu haben und am 14. Juli 2007 in die Schweiz eingereist zu sein. Betreffend Asylgesuchstellung wurde indes (und offenbar zutreffend) der 14. Juli 2008 vermerkt. Auch in diesem Zusammenhang erschiene wiederum nicht ausgeschlossen, dass die Beschwerdeführerin bei der Rückübersetzung keine Korrektur verlangte, da sie tatsächlich bereits genau ein Jahr früher ihr Heimatland verliess (und dies auch so angab). Dies würde bedeuten, dass sie die vorgebrachten Übergriffe im genannten Zeitpunkt gar nicht erlebt hätte, was als Argument für die Unglaubhaftigkeit offensichtlich wäre. Das BFM erwähnt diese Unstimmigkeiten in der angefochtenen Verfügung jedoch in keiner Weise. Dies bestätigt erneut den Eindruck, dass die Summarbefragung, welche trotz der sehr ausführlichen spontanen Schilderungen der Beschwerdeführerin lediglich 1 Stunde und 15 Minuten gedauert haben soll, nicht dem zu erwartenden Standard entspricht und besagte Daten - auch aus der Sicht des BFM - nicht als von der Beschwerdeführerin tatsächlich angegebene festgehalten wurden. Demzufolge ist bei allenfalls abweichenden Aussagen in der Summarbefragung im Vergleich zu denjenigen anlässlich der Anhörung bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit vorliegend besondere Vorsicht geboten. Dies umso mehr, als die Anhörung erst ein Jahr nach der Summarbefragung stattfand und gewisse Ungereimtheiten in den Aussagen durchaus auch auf den Zeitablauf verbunden mit entstandenen Erinnerungslücken zurückgeführt werden können.

#### **E. 4.3**

Bei einer Durchsicht der beiden Protokolle im Verfahren der Beschwerdeführerin fällt weiter auf, dass die Beschwerdeführerin jeweils übereinstimmend angab, vom 14. bis zum 16. Januar 2008 hätten viermal Unbekannte wegen ihres Bruders zuhause vorgesprochen. Diese Vorsprachen vermochte sie bei beiden Befragungen auch in tageszeitlicher Hinsicht ohne relevante Abweichungen einzuordnen. Die Erlebnisse im Zusammenhang mit den Eindringlingen und ihre damit verbundenen Empfindungen legte die Beschwerdeführerin weitgehend nachvollziehbar, detailliert und wiederholt mit Realkennzeichen versehen dar. Die vom BFM aufgelisteten Differenzen der Anhörungsaussagen im Vergleich zu denjenigen bei der Summarbefragung können dabei nicht als diametrale Abweichungen in Kernvorbringen qualifiziert werden. So erwähnte die Beschwerdeführerin bei beiden Befragungen, die Unbekannten hätten nach einem Paket ihres Bruders gefragt (A 2/10 S. 4; A 10/24 Antwort 117). Der von der Vorinstanz an erster Stelle behauptete Widerspruch (Summarbefragung: Paket mit Waffen; Anhörung: Zündstoff und eine Batterie) ist schon insofern keiner, als ein Paket mit einer Batterie und Zündstoff offensichtlich auch als Waffe qualifiziert werden kann. Dass die Beschwerdeführerin bei der Anhörung nicht mehr erwähnte, ihre Mutter sei bei der ersten Vorsprache gestossen worden, erscheint in keiner Weise als zentrales Vorbringen. Abgesehen davon sprach sie durchaus von Schlägen, die ihre Mutter erlitt (A 10/24 Antwort 143). Die unsittlichen Berührungen erwähnte sie sowohl in der Empfangsstelle wie auch bei der Anhörung, wobei sie diese bei der Anhörung

möglicherweise weniger gravierend schilderte (A 10/24 Antworten 133 und 141 f.). Den Vorfall bei der dritten Vorsprache, bei welcher die Mutter mit einer Waffe konkret bedroht worden sei, legte sie bei der Anhörung in dieser Form zwar nicht dar, gab aber betreffend die erste Vorsprache an, ihre Mutter sei mit einer Waffe bedroht worden (A 10/24 Antwort 120). Auch diese Abweichung betrifft offensichtlich keine Kernaussage der Beschwerdeführerin. Abgesehen davon fand die Anhörung, auf welche sie gemäss Beschwerdevorbringen während Stunden mit gesundheitlichen Problemen und unverpflegt warten musste (vgl. dazu auch die Anmerkungen der Hilfswerkvertretung auf dem Beiblatt des Protokolls), wie erwähnt erst ein Jahr nach der Summarbefragung statt. In nachvollziehbarer Weise legte sie auf entsprechende Fragen wiederholt dar, sich nicht mehr an alle Einzelheiten erinnern zu können, zumal für sie die beim vierten Vorfall erlittene Vergewaltigung im Vordergrund stehe (A 10/24 Antworten 138, 143, 164, 253 und insbesondere 149). Die Schilderung der Vergewaltigung als solche brachte sie jeweils zum Weinen (A 2/10 S. 5; A 10/24 Antwort 192). Entgegen der vorinstanzlichen Sichtweise sind auch diese Schilderungen detailliert und weisen gewisse Realkennzeichen auf. An der gemäss den ärztlichen Unterlagen diagnostizierten posttraumatischen Belastungsstörung der Beschwerdeführerin ist im Übrigen nicht zu zweifeln, wobei aber über deren Ursache ein Arztbericht in der Regel keine schlüssigen Hinweise zu geben vermag, wie auch das BFM in der Vernehmlassung zutreffend festhält. Der Eindruck der behandelnden Ärzte, welche gemäss ihren Berichten vom 25. Januar 2010 sowie 17. März 2010 offensichtlich von der Glaubhaftigkeit der Vergewaltigung ausgehen, kann aber zumindest als weiteres Indiz für die Glaubhaftigkeit gewisser Vorbringen gewertet werden. Dies trifft auch auf eine vom Bruder der Beschwerdeführerin bereits bei der Summarbefragung gemachte Aussage zu (vgl. dessen Akte A 1/20: "Zusatzbemerkungen" auf S. 7 unten). Schliesslich ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Beschwerdeführerin diejenige Person, welche einen Nachbarn zwecks Warnung ihres Bruders kontaktiert habe (ihre Mutter respektive sie selber), nicht einheitlich bezeichnete und im Schreiben eines Mitglieds der Gemeindebehörde von \_\_\_\_\_ vom 15. Januar 2008 gewisse Ungereimtheiten bestehen, die allerdings auch auf einem Missverständnis beruhen könnten. Allein besagte Formulierungen im Schreiben wie auch die vorstehend genannten Abweichungen bei der Angabe der Person, welche den Nachbarn kontaktiert habe, sind jedenfalls nicht geeignet, die Unglaubhaftigkeit der insgesamt substantiierten und weitgehend widerspruchsfreien Schilderungen zu begründen. Dies jedenfalls nicht ohne die Umstände, die für eine Glaubhaftigkeit sprechen gehörig zu gewichten. Die Erwägungen in der Vernehmlassung, wonach sich in Anbetracht des vollständig erstellten Sachverhalts keine weitere Anhörung aufgedrängt habe, vermögen in diesem Sinne nicht zu überzeugen. Die weitere Feststellung der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung, auch der Bruder der Beschwerdeführerin habe sich widersprüchlich zu den Vorfällen geäussert, ist gemäss den nachfolgenden Erwägungen schon insofern nicht zu bestätigen, als solche Widersprüche in der vom BFM monierten Form gar nicht bestehen. Sollte die Vorinstanz mit diesem Argument überdies zum Ausdruck gebracht haben wollen, die Schilderungen ihres Bruders wichen von ihren eigenen ab, wäre sie gehalten gewesen, sie mit einzelnen (angeblichen) Unglaubhaftigkeitselementen in den Darlegungen ihres Bruders als einer Drittperson zu konfrontieren (vgl. EMARK 2004 Nr. 38 E. 6. 1; EMARK 1994 Nr. 14).

#### **E. 4.4**

Bei einer Durchsicht der beiden Protokolle des Beschwerdeführers fällt ebenfalls auf, dass er jeweils übereinstimmend angab, Mitte Januar 2008 hätten innerhalb weniger Tage

wiederholt Unbekannte seinetwegen zuhause vorgesprochen. Diese Vorbringen stimmen grundsätzlich mit denjenigen seiner Schwester überein. Die vom BFM aufgelisteten Differenzen der Anhörungsaussagen im Vergleich zu denjenigen bei der Summarbefragung können dabei nicht als diametrale Abweichungen in Kernvorbringen qualifiziert werden. Dies umso weniger, als der Beschwerdeführer gemäss seinen Angaben bei den erfolgten Suchen nie zuhause war und von diesen respektive den Forderungen und Verhaltensweisen der Suchenden sowie der Betroffenen lediglich durch die Angehörigen in Kenntnis gesetzt wurde. Der von der Vorinstanz an erster Stelle behauptete Widerspruch (Summarbefragung: Paket mit Waffen; Anhörung: Zündstoff [Kabel und Batterien]) ist schon insofern keiner, als auch Letzteres offensichtlich als Waffe qualifiziert werden kann. Die weitere vorinstanzliche Vorhaltung (Bundesanhörung: Drohung gegen die Mutter; Summarbefragung: Drohung gegen die Person des Beschwerdeführers) erscheint als überspitzte Interpretation der jeweiligen Protokollstellen, erwähnte der Beschwerdeführer doch auch bei der Erstbefragung, die Eindringlinge hätten Drohungen ausgestossen. Dass er diese bei der Summarbefragung in der Folge insbesondere auf seine Person bezog und die Mutter nicht auch noch explizit als davon Betroffene schilderte, lässt sich mit dem erwähnten Summarcharakter durchaus erklären (A 1/10 S. 5; A 9/23 Antwort 85). Dass er bei der Anhörung die genauen Aufenthaltsorte des Onkels respektive Arbeitgebers vom 14. Januar 2008 nicht mehr zu nennen wusste, erscheint wiederum als in keiner Weise zentral. Es ist daran zu erinnern, dass die Anhörung erst ein Jahr nach der Summarbefragung erfolgte und gewisse Erinnerungslücken durchaus realistisch sein dürften. Auch der Umstand, wonach er diejenige Person, welche ihn über die zweite Suche informiert habe, nicht übereinstimmend nannte (Mutter beziehungsweise Onkel), fällt offensichtlich ebenso wenig entscheidend ins Gewicht wie die Tatsache, dass er die Anzahl der Eindringlinge bei der zweiten Vorsprache anlässlich der Anhörung nicht mehr wusste und die Zugehörigkeit seines verstorbenen Freundes zur LTTE bei der Summarbefragung nicht ausdrücklich erwähnte. Seine Erklärungsversuche für die Ungereimtheiten in gemäss Sichtweise des BFM entscheidenden Bereichen vermögen vor diesem Hintergrund mithin zumindest ansatzweise zu überzeugen (A 9/23 Antworten 204 ff.), zumal es sich ja objektiv gesehen nicht um diametrale Abweichungen handelt. In nachvollziehbarer Weise legte er überdies dar, sich nicht mehr an alle Einzelheiten erinnern zu können. Die weitere Feststellung der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung, auch die Schwester des Beschwerdeführers habe sich widersprüchlich zu den Vorfällen geäussert, ist gemäss den vorstehenden Erwägungen nicht zu bestätigen, da solche Widersprüche in der vom BFM monierten Form gar nicht bestehen. Sollte die Vorinstanz mit diesem Argument überdies zum Ausdruck gebracht haben wollen, die Schilderungen seiner Schwester wichen von seinen eigenen ab, wäre sie gehalten gewesen, ihn mit einzelnen (angeblichen) Unglaubhaftigkeitselementen in den Darlegungen seiner Schwester als einer Drittperson zu konfrontieren (vgl. Entscheide und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38 E. 6. 1; EMARK 1994 Nr. 14).

### **E. 5.1**

Im Verwaltungsverfahren und im spezifischen Asylverfahren gilt der Untersuchungsgrundsatz, das heisst die Behörde stellt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG; vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Die Bestimmung von Art. 13 VwVG beschränkt den Untersuchungsgrundsatz und hält fest, dass die Parteien verpflichtet sind, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Eine im Vergleich zum Verwaltungsverfahren verstärkte Mitwirkungspflicht ist in Art. 8 AsylG

vorgesehen und detailliert umschrieben. Dahinter steckt der Grundgedanke, dass die zuständige Behörde den Sachverhalt nicht selber ermitteln muss, wenn ein Asylsuchender die erforderliche Mitwirkung verweigert. Für das erstinstanzliche Asylverfahren bedeutet dies, dass das BFM zur richtigen und vollständigen Ermittlung und Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts verpflichtet ist und auch nach allen Elementen zu forschen hat, die zugunsten der asylsuchenden Person sprechen. Sofern es zur Feststellung des Sachverhalts notwendig ist und die gesetzlichen Mitwirkungspflichten durch die asylsuchende Person nicht verletzt worden sind, ist das Bundesamt gesetzlich verpflichtet, über die Befragung hinaus weitere Abklärungen vorzunehmen (vgl. Art. 41 Abs. 1 AsylG). Nach Lehre und Praxis besteht eine Notwendigkeit für weitere Abklärungen insbesondere dann, wenn aufgrund der Vorbringen der asylsuchenden Person und der von ihr eingereichten oder angebotenen Beweismittel Zweifel und Unsicherheiten am Sachverhalt weiterbestehen, die voraussichtlich mit Ermittlungen von Amtes wegen beseitigt werden können (vgl. EMARK 1995 Nr. 23 E. 5a mit weiteren Hinweisen).

### **E. 5.2**

Weiter verlangt der Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101], Art. 29 VwVG, Art. 32 Abs. 1 VwVG) unter anderem, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung niederschlagen muss (vgl. Art. 35 Abs. 1 VwVG). Ferner soll die Abfassung der Begründung dem Betroffenen ermöglichen, den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anzufechten, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können, wobei sich die verfügende Behörde allerdings nicht ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss, sondern sich auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken kann. Die Begründungsdichte richtet sich dabei nach dem Verfügungsgegenstand, den Verfahrensumständen und den Interessen des Betroffenen (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.2 S. 674 f. mit weiteren Hinweisen).

### **E. 6**

Im vorliegenden Fall ist die Vorinstanz ihren Pflichten, die sich aus dem Untersuchungsgrundsatz sowie aus dem Anspruch der Beschwerdeführenden auf rechtliches Gehör ergeben, nicht hinreichend nachgekommen. Dass sie nach Elementen geforscht hätte, die zugunsten der asylsuchenden Personen sprechen, ist den Entscheiden in keiner Weise zu entnehmen. Die Begründungen für die angebliche Unglaubhaftigkeit der Vorbringen überzeugt nach dem Gesagten nicht. Sie stützen sich zur Hauptsache auf nach Ansicht des BFM abweichende Aussagen anlässlich der beiden Befragungen. Dass diese in der erwogenen Form gar nicht bestehen beziehungsweise nicht wesentlicher Natur sind und das Protokoll der Summarbefragung der Beschwerdeführerin überdies gewisse Fragen aufwirft, ist offensichtlich. Gestützt auf die bestehende Aktenlage war die angebliche Unglaubhaftigkeit der Kernvorbringen mithin nicht mit den vom BFM verwendeten Argumenten zu begründen. Ob bereits von der grundsätzlichen Glaubhaftigkeit der Fluchtgründe auszugehen war oder ist, kann insofern offenbleiben, als ein reformatorischer Entscheid unterbleibt (vgl. nachfolgend E. 7.3.). Die Vorinstanz wäre mithin gehalten gewesen, weitere Untersuchungsmassnahmen im Sinne einer ergänzenden Anhörung oder Abklärungen vor Ort zu treffen und bei Festhalten an ihrer Einschätzung eine andere,

rechtsgenügeliche Begründung für die aus ihrer Sicht bestehende Unglaubhaftigkeit der Fluchtgründe zu formulieren.

#### **E. 7.1**

Das Bundesverwaltungsgericht kommt demnach zum Schluss, dass insbesondere eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliegt. Im Rahmen der vom BFM erwogenen Unglaubhaftigkeit der Kernvorbringen wurde der rechtserhebliche Sachverhalt ungenügend erstellt respektive falsch gewürdigt.

#### **E. 7.2**

Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs führt grundsätzlich - das heisst ungeachtet der materiellen Auswirkungen - zur Aufhebung des daraufhin ergangenen Entscheides. Die Heilung einer Gehörsverletzung aus prozessökonomischen Gründen auf Beschwerdeebene ist jedoch möglich, sofern das Versäumte nachgeholt wird, der Beschwerdeführer dazu Stellung nehmen kann und der Beschwerdeinstanz im streitigen Fall die freie Überprüfungsbefugnis in Bezug auf Tatbestand und Rechtsanwendung zukommt, sowie die festgestellte Verletzung nicht schwerwiegender Natur ist und die fehlende Entscheidreife durch die Beschwerdeinstanz mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden kann (vgl. BVGE 2008/47 E. 3.3.4 S. 676 f. mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 7.3**

Ein reformatorischer Entscheid respektive eine Heilung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erscheint vorliegend nicht angebracht, zumal es nicht Sinn und Zweck des Beschwerdeverfahrens ist, von der Vorinstanz begangene Gehörsverletzungen zu heilen und damit verbunden allenfalls Verfahrenshandlungen nachzuholen. Zudem würde bei einem reformatorischen Entscheid den Beschwerdeführenden eine Instanz verloren gehen, was vorliegend auch gegen ein reformatorisches Urteil im Rahmen einer Motivsubstitution spricht. Überdies wurde der offenbar prekären gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführerin bei der Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs erst in der Vernehmlassung Rechnung getragen, was unter Umständen zu weiteren Abklärungen im Sinne eines Beweisverfahrens (auch) im Vollzugspunkt führen wird.

#### **E. 7.4**

Die Beschwerden sind entsprechend insoweit gutzuheissen, als damit die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügungen beantragt wird. Die angefochtenen Verfügungen vom 6. Januar 2010 sind aufzuheben und die Sache zwecks allfälliger weiterer Abklärung des Sachverhalts im Sinne der Erwägungen und insbesondere zum neuen Entscheid an das BFM zurückzuweisen (Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG). 8.1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG). 8.2. Der ganz oder teilweise obsiegenden Partei ist eine Parteientschädigung für die ihr notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Rechtsvertreter hat für die beiden Verfahren je eine Kostennote in der Höhe von Fr. 3'196.20 und in der Höhe von Fr. 2'333.-- zu den Akten gereicht. Diese Beträge erscheinen insofern als zu hoch, als sich die beiden Verfahren in massgeblicher Hinsicht überlappen. In Anbetracht der Parallelität der Verfahren ist entsprechend eine Kürzung vorzunehmen. Demnach ist die Parteientschädigung unter Berücksichtigung aller massgeblicher Faktoren auf insgesamt Fr. 3'500.-- (inkl. Auslagen und MWST) festzusetzen (vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m.

Art. 8 und 14 Abs. 2 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.